

Satzung

der Freunde und Förderer der Wehrtechnischen Studiensammlung
Koblenz e. V.

§ 1

Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

Die Freunde und Förderer der Wehrtechnischen Studiensammlung Koblenz schließen sich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins zusammen.

Sitz des Vereins ist Koblenz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Wehrtechnischen Studiensammlung Koblenz. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein der Freunde und Förderer der Wehrtechnischen Studiensammlung möchte die Bedeutung der Wehrtechnik innerhalb der Landesverteidigung der Öffentlichkeit nahebringen. In diesem Rahmen will er die Arbeit der Wehrtechnischen Studiensammlung durch Publikationen und Vorträge, sowie durch ideelle und materielle Förderung unterstützen. Dadurch soll die Wehrtechnische Studiensammlung über ihre dienstlichen Aufgaben hinaus der interessierten Öffentlichkeit sowie öffentlichen und privaten

Institutionen (wie Hochschulen, Fachschulen, Forschungseinrichtungen, Industrie usw.) zum Zwecke der Forschung und Ausbildung zugänglich gemacht werden.

Der Verein soll Verbindungen mit Vereinigungen gleicher Art im In- und Ausland anknüpfen und eine enge Zusammenarbeit auf der Basis von Partnerschaftsverhältnissen pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Einlagen erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen, Unternehmer sowie Einzelpersonen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Streichung von der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied wissentlich die Zwecke des Vereins schädigt. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung, wovon die zweite durch eingeschriebenen Brief erfolgt sein muss, mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Über Ausschluss und Streichung von der Mitgliederliste entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Neben den Mitgliedsbeiträgen sind auch Sachspenden willkommen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem wissenschaftlichen Berater und dem Internetbeauftragten. Weitere Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für weitere Aufgaben als Vorstandsmitglied ernannt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die frühere Abberufung der Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere die Geschäftsleitung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und deren Einberufung.

Über den Eintritt von Mitgliedern, ihren Ausschluss und die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung, sofern er nicht einstimmig offene Abstimmung beschließt. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder nach den § 26 BGB vertreten. Dabei sind i. S. d. § 26 BGB der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt, der Geschäftsführer und der Schatzmeister jeweils nur gemeinschaftlich oder in Gemeinschaft mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind stimm- und initiativberechtigt und unterstützen den Vorstand repräsentativ und in ihrem zugewiesenen Aufgabengebiet.

§ 7

Kreditaufnahme

Für wichtige Anschaffungen ist der Vorstand im Bedarfsfalle ermächtigt, einen Kassenkredit bis zur Gesamthöhe von 50.000.- € aufzunehmen.

Über die Kreditaufnahme ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Verein hält ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ab.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 40 % der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben oder die E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Der Vorstand kann verlangen, dass sich der Vertreter durch schriftliche

Vollmacht legitimiert. Der Vorstand kann Gästen widerruflich die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen und Auflösung außerdem der Zustimmung des Vorstandes.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind vor Beginn der Versammlung schriftlich einzureichen. Um über diese Anträge wirksam beschließen zu können, müssen die Anträge allen Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich übersandt werden. Gleichzeitig muss in der erneuten Einladung darauf hingewiesen werden, dass die eingereichten Anträge als weitere (zusätzliche) Punkte in der neuen erweiterten Tagesordnung aufgeführt sind.

Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

Um den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet.

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Mitgliedern, die durch den Vorstand bestellt werden.

Der jeweilige Leiter der Wehrtechnischen Studiensammlung sollte als (geborenes) Mitglied dem wissenschaftlichen Beirat (und damit dem Verein) beitreten. Gleiches gilt für den wissenschaftlichen Berater des Vorstandes als weiteres Mitglied des wissenschaftlichen Beirates. Hierzu bedarf es seitens der beiden vorgenannten Personen keines Antrages. Es genügt die (schriftliche) Zustimmung der jeweiligen Person.

Die Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates besteht in der Unterstützung des Vorstandes durch:

- a) Erarbeitung von Vorschlägen, Vorbereitung und Durchführung von Symposien, die den Vereinszwecken dienen,
- b) Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks stehen,
- c) Erarbeitung von Vorschlägen zur Ergänzung und zum Ausbau der im Eigentum des Vereins befindlichen Sammlungen. Die Vorschläge sind dem Vorstand zur Billigung vorzulegen.

§ 10

Haushalt

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die die von dem Vorstand aufgestellte Jahresbilanz prüfen und die vorgenommene Prüfung schriftlich bestätigen.

§ 11

Vermögenserwerb und Vermögen

Der Leiter der Wehrtechnischen Studiensammlung ist befugt, für den Verein Sammlungen etc. zu erwerben, wenn

- a) der Erwerb sich im Rahmen der gebilligten Vorschläge bewegt,
- b) entsprechende Mittel beim Verein zur Verfügung stehen.

Die von dem Verein aus seinen Mitteln angekauften Gegenstände bleiben sein Eigentum, die er in der Regel nach dem Ermessen des Vorstandes als Dauerleihgabe der Wehrtechnischen Studiensammlung zur Verfügung stellt. Der Vorstand kann auch Schenkungen entgegen nehmen. Er ist berechtigt Gegenstände des Vereinsvermögens im Sinne des § 6 zu veräußern bzw. zu tauschen. Über die Anlage des Vermögens und der Ersparnisse entscheidet der Vorstand. Wird hierüber keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Mitgliederversammlung zu hören.

§ 12

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins und die daraus folgenden Maßnahmen werden von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand beschlossen.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Wissenschaft und Forschung.

§ 13

Zusatzbestimmung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen. Zu etwaigen vom Registergericht verlangten Satzungsänderungen wird der Vorstand ermächtigt. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt im nötigen Umfang Personal für den öffentlichen Zugang der Ausstellung der Wehrtechnischen Studiensammlung und zur Unterstützung des Vorstandes für die Selbstverwaltung des Vereins einzustellen und diesbezüglich als Arbeitgeber zu fungieren.

Koblenz, den ... 2016